

Deutsche Defence Beteiligungen AG

Cottbus

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2BPHP

ISIN: DE000A2BPHP3

Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, 18. Dezember 2025, um 09:30 Uhr in den Kanzleiräumen der Notare Pfisterer & Döbereiner, Marstallstraße 11, 80539 München, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

Tagesordnungspunkt 1:

Wahl eines Versammlungsleiters

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sehen Vorteile in der Leitung der Versammlung durch einen insofern erfahrenen Rechtsanwalt. Sie haben daher erklärt, zur Versammlungsleitung nicht zur Verfügung zu stehen. Es steht somit zum Zeitpunkt der Hauptversammlung kein Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung, welches die Hauptversammlung nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft leiten könnte. Es ist daher ein Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung zu wählen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Rechtsanwalt Matthias Höreth, Dachau, zum Leiter der Hauptversammlung der Deutsche Defence Beteiligungen AG am Donnerstag, 18. Dezember 2025, zu wählen.

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen sowie entsprechende Satzungsänderung (vereinfachte Sachkapitalerhöhung gem. § 183a AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 1.868.077,00, eingeteilt in 1.868.077 Stückaktien, wird gegen Einlagen um EUR 20.548.847,00 durch Ausgabe von 20.548.847 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 auf EUR 22.416.924,00 erhöht.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres zum Gewinnbezug berechtigt.

Die Kapitalerhöhung erfolgt nicht in bar, sondern im Wege der Sacheinlage, indem der nachgenannte Gesellschafter 100% der Gesellschaftsanteile an der Infinium Robotics PET Ltd.. Singapur („Infinium“) in die Deutsche Defence Beteiligungen AG einbringt.

Das Bezugsrecht der Altaktionäre wird ausgeschlossen.

Zur Zeichnung von 20.548.847 neuen Aktien wird zugelassen:

TRANSCEND MOTION PTE. LTD., Singapur.

Die Infinium ist im Bereich Robotik und künstlicher Intelligenz tätig. Ihre gegenwärtigen, bereits vermarkteten Produkte sind Roboter für die Automatisierung von Waren- und Industrielagern. Die Infinium wurde von der WPNO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PartG mbB, Berlin, bewertet. Der Wert der vereinbarten Sacheinlagen entspricht dem Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien. Die eingebrachten Anteile haben im Zeitpunkt der Einbringung einen Wert in Höhe von EUR 20.548.847,00. Das Gutachten wird auf der Homepage der Gesellschaft

<https://deutschedefence.com/hauptversammlung/>

rechtzeitig vor der Hauptversammlung einsehbar sein.

Die vorstehend aufgeführte, zur Zeichnung zugelassene Gesellschaft bringt als Sacheinlage ihre Anteile an der Infinium als Sacheinlage ein, sie ist zu 100 % zur Zeichnung der gegen Sacheinlage auszugebenden Aktien berechtigt.

Die als Gegenleistung für die Sacheinlage auszugebenden Stückaktien mit einem anteiligen Wert am Grundkapital von EUR 1,00 werden mit EUR 1,00 bewertet. Für die Erbringung der Sacheinlage werden 20.548.847 Aktien der Gesellschaft gewährt.

Von einer Prüfung der Sacheinlage gemäß § 183 Absatz 3 AktG wird gemäß §§ 183a Absatz 1 Satz 1, 33a Absatz 1 Nr. 2 AktG abgesehen.

Der Vorstand hat den gemäß § 188 Abs. 3 Nr. 2 AktG erforderlichen Vertrag mit der vorgenannten Gesellschafterin der Infinium als derjenigen Person, von der die Sacheinlage erworben wird, abgeschlossen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen und umgesetzt ist. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht mehr zulässig.

Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Abs. 1 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Sachkapitalerhöhung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 2 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 2 eine Sachkapitalerhöhung von EUR 20.548.847,00 vor indem die Gesellschafterin 100% der Gesellschaftsanteile an der Infinium Robotics PET Ltd.. Singapur („Infinium“) in die Deutsche Defence Beteiligungen AG einbringt und hierzu zur Zeichnung von 20.548.847 neuen Aktien zugelassen wird.

Der Zweck des vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses liegt im Geschäftsinteresse der Deutsche Defence Beteiligungen AG, der Bezugsrechtsausschluss ist zur Verwirklichung des Gesellschaftsinteresses geeignet und erforderlich und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der Aktionäre der Deutsche Defence Beteiligungen AG. Das Umtauschverhältnis zwischen den Aktien der Infinium und den Aktien der Deutsche Defence Beteiligungen AG von 1:1 ist nicht zu Lasten der Aktionäre der Deutsche Defence Beteiligungen AG unangemessen.

1. Interesse der Deutsche Defence Beteiligungen AG an dem Bezugsrechtsausschluss

Der Zweck des vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses – Erwerb einer Beteiligung an der Infinium, Singapur, mittels Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und Umtauschangebot an die Gesellschafterin der Infinium, Singapur – liegt im Interesse der Gesellschaft. Dafür genügt es, wenn nach Abwägung davon ausgehen ist, dass die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen zum Besten der Gesellschaft und damit letztlich aller Aktionäre ist.

Durch die vollständige Akquisition der Infinium, Singapur, kann die Gesellschaft einen neuen Zukunftsmarkt erschließen und sich für die Zukunft neu ausrichten. Dieser Zukunftsmarkt ist die Robotik und künstlicher Intelligenz insbesondere für die Automatisierung von Waren- und Industrielagern. Die Infinium ist im Bereich Robotik und künstlicher Intelligenz tätig. Ihre gegenwärtigen, bereits vermarkteten Produkte sind Roboter für die Automatisierung von Waren- und Industrielagern. Die Gesellschaft hat die einmalige Möglichkeit durch die Hingabe der neuen Aktien ihre Liquidität zu schonen und erhöht durch eine enorme Vermehrung des Eigenkapitals ihre Chancen am Kapitalmarkt.

2. Geeignetheit und Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch geeignet und erforderlich, um den im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, den im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck zu erreichen. Denn das Umtauschangebot an die Gesellschafterin der Infinium, Singapur, also das Angebot, ihre Infinium Anteile gegen die Neuen Aktien der Gesellschaft aus der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen umzutauschen, setzt einen Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft voraus.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Mögliche Alternativen für die Strukturierung der geplanten Transaktion sind bei den Überlegungen berücksichtigt worden, jedoch als nicht praktikabel oder weniger geeignet angesehen und verworfen worden:

Eine Fremdfinanzierung des Erwerbs scheidet angesichts des Umfangs der für den Erwerb der Infinium, Singapur, erforderlichen Finanzierung aus. Die in Hinblick auf das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft nunmehr gewählte Vorgehensweise wurde mit einer Barzahlung unter Aufnahme von Fremdkapital abgewogen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf übersteigt jedoch die Möglichkeiten der Gesellschaft, daneben wäre somit keine positive Einflussnahme auf die Höhe des Eigenkapitals möglich.

3. Angemessenheit des Bezugsrechtsausschlusses und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses

Der Bezugsrechtsausschluss ist ferner angemessen, um den im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck des Erwerbs der Infinium, Singapur, mittels Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und Umtauschangebot an die Gesellschafterin der Infinium, Singapur, zu erreichen. Zudem ist das

Umtauschverhältnis zwischen den Anteilen der Infinium, Singapur, und der Deutsche Defence Beteiligungen AG nicht zu Lasten der Deutsche Defence Beteiligungen AG unangemessen niedrig.

Der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen führt zwangsläufig zu einer Verwässerung der Mitgliedschaftsrechte der Deutsche Defence Beteiligungen AG Aktionäre. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene Verwässerung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse an der Deutsche Defence Beteiligungen AG steht jedoch unter Berücksichtigung der einzubringenden Beteiligung an der Infinium, Singapur, und der damit einhergehenden Erhöhung des bilanziellen Grundkapitals um das ca. 12-fache und einer damit verbundenen entsprechenden deutlichen Erhöhung der Marktkapitalisierung der Deutsche Defence Beteiligungen AG in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Gesellschaftsinteresse verfolgten Zweck und ist deshalb gerechtfertigt.

Es findet keine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse statt. Denn durch die Wertsteigerung der Anteile an der Deutsche Defence Beteiligungen AG als Folge der Transaktion und der zukünftig zu erwartenden Geschäftsentwicklung der Gesellschaft werden die bestehenden Aktionäre der Deutsche Defence Beteiligungen AG wertmäßig zumindest nicht schlechter gestellt sein im Vergleich zum derzeitigen Status vor der Umsetzung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

4. Alternative gemischte Sach- und Barkapitalerhöhung

Als Alternative zur reinen Sachkapitalerhöhung hat der Vorstand eine gemischte Sach- und Barkapitalerhöhung geprüft; diese kam jedoch vorliegend nicht in Betracht, da vorliegend der Sachinterferent zur Sachleistung nur bereit ist, wenn seine Beteiligungsquote entsprechend des Wertes der Sachleistung erfolgt.

5. Zusammenfassung

Bei Abwägung aller genannten Umstände erscheint der Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre im genannten Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Aufhebung des alten und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

a) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter Buchstabe b) beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister und unter gleichzeitiger Aufhebung des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden und noch nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2024 gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung einschließlich der hierfür erteilten Ermächtigung wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 11.208.462,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bereits eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler untergleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde, oder
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dies umfasst die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien unter Gewährung oder Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

b) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 11.208.462,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bereits eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler untergleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien indem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options-bzw. Wandlungspflicht zustünde, oder*

- (iv) *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen. Der Vorstand wird ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dies umfasst die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien unter Gewährung oder Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts.

Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.“

c) Weitere Anweisungen

Das Genehmigte Kapital 2025 soll erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden, wenn die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung beschlossen und vollständig durchgeführt ist. Falls das Grundkapital nach Erhöhung des Grundkapitals oder Feststehen der Nichtdurchführung weniger als die angestrebten EUR 22.416.924,00 beträgt, wird der Vorstand ermächtigt, diesen Beschluss betraglich derart anzupassen, dass das Genehmigte Kapital 2025 maximal 50% des dann tatsächlichen vorliegenden Grundkapitals beträgt.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 3 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

a) Einleitung

Der Vorstand hat zu Punkt 3 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 3 die Schaffung eines genehmigten Kapitals 2025 in Höhe von bis zu EUR 11.208.462,00 vor. Das genehmigte Kapital soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden kann. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht

wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 10 %ige Beschränkung sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/ die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Schuldverschreibungen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der

Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 untersorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

e) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Ferner ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Soweit der Vorstand während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

a) Aufsichtsrat

§ 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.“

b) Hauptversammlung

In § 17 Abs. 2 S. 3 wird die Formulierung „Beginn des 21. Tages“ durch die Formulierung „Geschäftsschluss des 22. Tages“ ersetzt.

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist für bis zum Ablauf des 17. Dezember 2030 stattfindende Hauptversammlungen ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“

Nach § 17 Abs. 3 der Satzung wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„4. Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.“

§ 18 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder eine durch den Aufsichtsrat durch Beschluss bestimmte Person.“

In § 18 Abs. 4 wird die Formulierung „Ausdrucksweise“ durch „auszugsweise“ ersetzt.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

Deutsche Defence Beteiligungen AG
c/ o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

Deutsche Defence Beteiligungen AG
c/ o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 S. 1 AktG sind nicht-börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 27. November 2025 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o.g. Adresse bis zum Ablauf des 11. Dezember 2025 zugehen.

Die weiteren Einzelheiten können Aktionäre der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist, sowie den dortigen weiteren Hinweisen entnehmen.

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden.

Ergänzend bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft darf das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen ausüben. Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft mit der Vollmacht bis spätestens 17. Dezember 2025 schriftlich oder per E-Mail an

Deutsche Defence Beteiligungen AG
c/ o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

zugehen.

Gleiches, einschließlich der vorgenannten Frist, gilt für die Änderung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und den Widerruf der Vollmacht.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung, es steht auch unter der Internetadresse

<https://deutschedefence.com/hauptversammlung/>

zur Verfügung.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthält sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme oder nimmt nicht an der Abstimmung teil. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Organisatorischer Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Aktionärsverköstigung abgesehen wird.

Cottbus, im November 2025

Deutsche Defence Beteiligungen AG

Der Vorstand